

Gewaltbedingte Migration. Eine geschichtswissenschaftliche Erkundung

Jochen Oltmer

Zusammenfassung: Angesichts der Unbestimmtheit von Begriffen und Kategorisierungen wie Flucht, Zwangsmigration oder Vertreibung in der sozialwissenschaftlichen wie auch der historiographischen Forschung erkundet der Beitrag die Möglichkeiten, sich diesen Phänomenen durch die verbindende Klammer der Gewalt als Auslöserin von Migration zu nähern. Anknüpfend an Überlegungen von Jan Philipp Reemtsma verbindet er Typen von Gewalt mit Formen erzwungener Mobilität und testet diese an historischen Beispielen von gewaltbedingter Migration seit dem 18. Jahrhundert. Diese ersten Erkundungen zeigen, dass eine weitere Verbindung der Debatten von Gewalt- und Migrations- bzw. Fluchtforschung lohnenswert erscheint.

1. Einleitung

Bereits die ersten schriftlichen Quellen des Menschen oder die heiligen Schriften etwa des Judentums, des Christentums und des Islam verweisen auf zahllose Migrationen, die durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt gekennzeichnet waren. Die lange Geschichte gewaltbedingter räumlicher Mobilität, aber auch die wiederkehrenden Debatten um die Ankunft und (Nicht-)Aufnahme von Menschen, die andernorts Schutz suchten, endeten bekanntlich keineswegs mit dem Beginn der Moderne. Wenngleich keine pauschale Aussage darüber getroffen werden kann, ob in der Vormoderne (relativ) mehr oder weniger Menschen durch Gewalt zur Bewegung genötigt wurden als in der Moderne, lässt sich für beide Epochen und bis in die Gegenwart zweifellos von immensen Dimensionen und zahlreichen Facetten gewaltinduzierter Migration sprechen.¹

1 Der Beitrag ist aus der Arbeit des Sonderforschungsbereichs 1604 »Produktion von Migration« der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am Institut für Migrations-

Der Beitrag fragt danach, ob und inwieweit häufig zitierte theoretisierende Beiträge der interdisziplinären Fluchtforschung beziehungsweise Forced Migration Studies und der ebenfalls interdisziplinären Gewaltforschung die Einordnung und Erklärung solcher historischen Vorgänge und gesellschaftlich hergestellten sozialen Fakten zu erleichtern vermögen, die in den Geschichtswissenschaften unter Begriffen wie »Flucht«/»Flüchtlinge« (Beer 1997; Oltmer 2023), »Vertreibung«/»Vertriebene« (Röger 2023), »Zwangsmigration« (Ruchniewicz 2021) oder »Deportation« (Blumenthal et al. 2025) firmieren. Durchgängig handelt es sich dabei um Begriffe, die mit derart vielen unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen sind, dass sich – aus einer reflexiven Perspektive betrachtet – ihr wissenschaftlicher Wert in Zweifel ziehen ließe.

2. Der Gegenstand von Fluchtforschung und Forced Migration Studies

»Unbestimmt und fluide« sei der Gegenstand der Fluchtforschung, so J. Olaf Kleist (2015: 159). Was heißt das konkret und warum ist das so? Susanne Schmeidl (2001) fasst die Annahmen von seit den 1970er Jahren erschienenen Publikationen über die Hintergründe von »forced migrations« zusammen: Antriebsfaktoren seien Kriege zwischen Staaten oder die militärische Intervention eines Staates in einen anderen. Hinzu träten Konflikte innerhalb von Staaten, die häufig als ethnische Auseinandersetzungen verstanden worden seien. Schließlich müssten repressive Praktiken autoritärer politischer Systeme gegen die eigene Bevölkerung berücksichtigt werden. Matthew Gibney, Terry Apodaca und James McCann wiederum arbeiteten heraus, dass der Anstieg der Zahl der weltweit als »Refugees« kategorisierten Menschen die Folge einer globalen Zunahme von kriegszerstörerischer Gewalt und Verletzung von Menschenrechten sei (Gibney et al. 1994).

Relevant für die räumliche Mobilisierung von Menschen sind aus der Sicht von Aristide Zolberg, Astri Suhrke und Sergio Aguayo insbesondere ethnisch aufgeladene Konflikte, die ihren Ausdruck in separatistischen Bestrebungen, Forderungen nach Autonomie und Abspaltungen von Gebieten fanden. Hinzu kämen die Folgen ungleicher Zugänge zu Rechten und politischer Teilhabe sowie der mangelnde Schutz vor allem von religiösen, kulturellen oder sprachlichen Minderheiten (Zolberg et al. 1989). Andere For-

forschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück hervorgegangen (SFB 1604 – 501120656).

scher:innen verweisen darüber hinaus auf Faktoren wie ausgeprägte Armut (z.B. Dummett 2001: 37), Umweltveränderungen und Umweltkatastrophen (z.B. Kälin 2017) oder Folgen von großangelegten Entwicklungsprojekten (z.B. McDonald et al. 2008).

David Turton bezieht in einer vielzitierten Studie zur Konzeptualisierung von »forced migration« diesen Terminus auf Bewegungen in Reaktion auf Ungerechtigkeit, Menschenrechtsverletzungen und Phänomene globaler Ungleichheit. In der Folge strebten Menschen danach, »to escape ›the discomforts of localised existence‹« (Turton 2003: 8). »Zwangsmigration« müsse, so heben Albert Scherr und Karin Scherschel mit Bezug auf Turton hervor, als »Resultat einer Konstellation« verstanden werden, »die durch eine global ungleiche Verteilung von Wohlstand sowie gravierende Unterschiede der nationalstaatlichen Gewährleistung von Staatsbürger- und Menschenrechten gekennzeichnet ist« (Scherr/Scherschel 2019: 46).

Ähnlich wie Turton argumentieren zahlreiche weitere Verfasser:innen von Beiträgen zu den Forced Migration Studies, die einen theoretisierend-konzeptionellen Anspruch verfolgen. So verweist etwa Andrew Shacknove darauf, dass Menschen dann mobilisiert werden, wenn die »politische Bindung« (»political bond«) zwischen einem Individuum und seinem Herkunftsstaat abbreche (Shacknove 1985: 275). In der Tradition Shacknoves entwickelte Alexander Betts das Konzept der »survival migration«: Menschen müssten ihr Herkunftsland aufgrund einer existenziellen Bedrohung verlassen, gegen die sie sich mit Rechtsmitteln nicht hätten zur Wehr setzen können (Betts 2013).

Vergleichbare Ansätze operieren mit Begriffen wie »people in distress« (Goodwin-Gill 1986), »distress migrants« (Collinson 1999) oder »crisis migrants« (Martin et al. 2014). Roger Zetter spricht in diesem Zusammenhang von »Behelfsbegriffen«: Auf die jeweils identifizierten Individuen treffe nicht die Definition des »Flüchtlings« der Genfer Flüchtlingskonvention zu, dennoch sei ihnen »das Vorhandensein eines gewissen Maßes von Druck und Zwang« gemeinsam. Auch wenn es den Anschein habe, der Forschung gehe es um die Hintergründe und Bedingungen der räumlichen Bewegung, richte sie ihr Hauptinteresse doch auf die Reform der für den Flüchtlingsschutz maßgeblichen Genfer Flüchtlingskonvention sowie anderer internationaler Schutzinstrumente (Zetter 2014: 23). Und die Antwort auf die Frage danach, wer in diesem (erweiterten) Sinne als »Flüchtling« oder »Forced Migrant« bezeichnet werden und einen entsprechenden Schutzstatus erhalten solle, sei vielgestaltig und uneindeutig. Oder anders formuliert: Der Gegenstand der Fluchtforschung ist nur dann klar, wenn

sich die Forschung an vorliegenden politisch-rechtlichen Kategorisierungen orientiert und darauf konzentriert bleibt, sich an diesen Definitionen abzarbeiten.

3. Zwischen »Zwang« und »Freiwilligkeit«

Vielfach nimmt die Forschung an, »unfreiwillige« oder »erzwungene« (»forced«/»coerced«) lasse sich von »freiwilliger« Mobilität unterscheiden, wobei in der Regel »freiwillig« mit »ökonomisch motiviert« sowie »erzwungen«/»unfreiwillig« mit »politisch bedingt« übersetzt wird. Als in dieser Hinsicht einflussreich erweist sich die Kategorisierung William Petersens. Seiner Ansicht nach verfügen Individuen im Rahmen »zwangsweiser« Wanderungen kaum über Handlungsspielräume: Sie »verhalten sich [...] größtenteils passiv« (Petersen 1972: 104). Dennoch sei zwischen »zwangsweiser« und »gewaltsamer« Migration zu unterscheiden: Im Falle einer »zwangsweisen« Wanderung bleibe »den Auswanderern eine gewisse Entscheidungsfreiheit über das Bleiben und Gehen«, bei einer »gewaltsamen« Migration hingegen gebe es eine solche nicht. Als Beispiele nennt Petersen eine »Flucht« als eine »zwangsweise« und eine »Verschleppung« als eine »gewaltsame« Wanderung. In dem einen Fall handele es sich um Nötigung, im dem anderen um Gewaltanwendung (Treibel 2011: 165).

Anthony H. Richmond machte allerdings bereits 1988 darauf aufmerksam, dass eine Dichotomie von »erzwungen« und »freiwillig« von unhaltbaren Prämissen ausgehe: Jedes Individuum sei dauernd Beschränkungen und Nötigungen ausgesetzt. Nur selten sei die Entscheidung für eine Bewegung gänzlich frei gefallen (Richmond 1988: 14). Aus diesem Grund sei es sinnvoll, zwischen »proaktiven« und »reaktiven« Handlungen zu unterscheiden: Könne ein Individuum eine räumliche Bewegung aufgrund einer rationalen Wahl initiieren, um eine Nutzenmaximierung durch eine Migration zu erzielen, sei von einer »proaktiven« Bewegung auszugehen. Reagiere aber jemand auf eine weitreichende Beschränkung und Behinderung seiner oder ihrer Freiheit, könne das Handeln als »reaktiv« verstanden werden.

Der Vorschlag Richmonds hält zwar an einer binären Unterscheidung fest, die nur zu einer leichten Variation der Dichotomie »freiwillig«/»unfreiwillig« führt. Eine Innovation stellt allerdings sein Vorschlag dar, »proaktiv« und »reaktiv« als Extrempositionen auf einer Skala zu verstehen. Aufgabe der Forschung sei es, die Hintergründe der Mobilisierung von

Menschen in Bewegung zwischen den Extremen »freiwillig« und »unfreiwillig« einzuordnen.

Solche Skalen wurden in der Folge gelegentlich genutzt. Zunehmend werde anerkannt, so Franck Düvell, »dass Migrationsentscheidungen auf einer Skala erfolgen, die von nahezu gar keinen bis nahezu unendlichen Wahlmöglichkeiten reicht, dass also beinahe jeder Migration Zwänge zugrundeliegen, während fast alle Migrant:innen auch gewisse Wahlmöglichkeiten haben. So können politisch Verfolgte das Risiko des Todes eingehen oder aber flüchten, dabei können sie Zeitpunkt und Zielregion oder -land der Flucht bestimmen« (Düvell 2011: 36–37).

Aus Sicht von Heaven Crawley und Dimitris Skleparis bilden solche Überlegungen allerdings nicht zureichend die komplexen Erfahrungen von Menschen ab, die in den vergangenen Jahren zum Beispiel das Mittelmeer Richtung Norden überquerten (Crawley/Skleparis 2018: 50–51). Sie greifen stattdessen Konzepte und Begriffe wie »mixed migrations«/»mixed flows«/»mixed motivations« auf und verweisen darauf, dass eine Unterscheidung zwischen »Flüchtlingen« und »Migrant:innen« für eine Analyse des Prozesses der Bewegung nicht weiterführt, weil Menschen beiden Kategorien zugleich angehören oder die Kategorien wechseln könnten. Keineswegs für jede Migration lasse sich ein linearer Ablauf ausmachen: Menschen, die vor einer Bedrohung geflohen seien, würden sich oft im Zuge ihrer jahrelangen Bewegung aus Gründen des Erwerbs zwischenzeitlich niederlassen. Umgekehrt könnten sich Menschen, die aus Erwerbsgründen in einem anderen Land lebten, im Kontext des Umsturzes des dortigen politischen Systems zur Weiterwanderung genötigt sehen (Van Hear et al. 2009). Darüber hinaus lasse sich häufig auch deshalb gar nicht zwischen einer kriegs- und einer erwerbsbedingten Bewegung unterscheiden, weil Krieg Ressourcen zerstöre und Erwerbsmöglichkeiten beschränke. Auch eine politische Verfolgung gehe deshalb nicht selten mit einer Einschränkung oder gar einem Verbot wirtschaftlicher Betätigung und Erwerbstätigkeit einher. Aus diesem Grund sei von einem »migration-asylum-nexus« zu sprechen (Castles et al. 2003).

Diese relativierenden Beobachtungen über die Eindeutigkeit der Hintergründe und Bewegungsmuster »erzwungener« Mobilität können auf Ergebnisse diverser empirischer Untersuchungen der vergangenen zwei, drei Jahrzehnte zurückgreifen. Dennoch bleibt zu fragen: Passen alle Fluchtbewegungen, auch solche aus der Vergangenheit, in das Muster des »migration-asylum-nexus«? Hilft die Vorstellung von den »mixed migrations«, um historische Vorgänge, die unter Begriffe wie »Verschleppungen«, »Evakuie-

rungen«, »Deportationen«, »Vertreibungen« oder »Umsiedlungen« gefasst werden, zu erklären? Zweifel sind angebracht, auch hinsichtlich der Frage, ob sich der in den vorliegenden Arbeiten meist undefinierte Begriff des »Zwangs« derart operationalisieren lässt, dass sichtbar wird, auf welche Weise sich eine »erzwungene« von einer »freiwilligen« Migration unterscheidet. Ist also eine Perspektive nötig, die eine Erweiterung des Spektrums von Hintergründen der Bewegung solcher Menschen mit sich bringt, die als »Zwangsmigrant:innen«, »forced migrants« oder »Vertriebene«, »Versklavte« und »Deportierte« bezeichnet werden? Führt der Bezug auf Gewalt weiter?

4. Mobilisiert Gewalt?

Der Begriff der »Gewalt« ist ebenfalls uneindeutig. Auch in seinem Falle werden oft Kategorien der Forschung mit alltagssprachlichen Zugängen und politisch-rechtlichen Begriffsverwendungen vermischt. Gewalt wird nicht selten auf ungleiche gesellschaftliche Strukturen und durch Ungleichheit geprägte politische Prozesse bezogen (Riel 2005: 3). Besondere Aufmerksamkeit findet der Begriff der »strukturellen Gewalt«, den Johan Galtung 1969 prägte. Sein Ansatz zielt auf die Erforschung der Strukturen und Effekte von Ungleichheit und Abhängigkeit insbesondere des »Globalen Südens« gegenüber dem »Globalen Norden«. Die »Dritte Welt« sei ein Ergebnis struktureller Gewalt, die Entbehrung und Tod aufgrund von Hunger, Krankheiten und Katastrophen nicht verhindere, obgleich die dafür nötigen materiellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung stünden. Ungleichheiten beim Einkommen und bei der Bildung seien nicht individuellen oder kollektiven Akteuren zuzuschreiben, sondern strukturell bedingt (Galtung 1969).

Die Kritik an einem solch weit gefassten Gewaltbegriff spricht von einer »Überdehnung« (Schroer 2000: 436–439), die eine Operationalisierung und Differenzierung erschwere (Riel 2005: 8–16) und vornehmlich deshalb immer wieder aufgerufen werde, weil ihm »ein beträchtliches Skandalisierungspotenzial« innewohne (Knöbl 2019: 32). Da alle sozialen Beziehungen von Hierarchien, Machtgefällen und Ungleichheiten gekennzeichnet seien, müsse folglich jede Differenz von Lebenschancen und Handlungsmöglichkeiten als Gewalt bezeichnet werden. Außerdem trage der Begriff der strukturellen Gewalt dazu bei, Gewaltverhältnisse zu verschleiern, weil das konkrete, auf Körper gerichtete gewaltförmige Handeln von Individuen

und Kollektiven unsichtbar bleibe. Andere Begriffe als jener der (strukturellen) Gewalt seien besser geeignet, die Zusammenhänge zu erfassen. Markus Riekenberg und Stephan Lessenich verweisen hierfür beispielsweise auf den Begriff der »sozialen Ungleichheit« (Riekenberg 2013: 350; Lessenich 2016: 39), Markus Schroer auf den der »Exklusion« (Schroer 2000: 445), Wolfgang Knöbl auf »Sachverhalte wie Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Entfremdung, Machtasymmetrien etc.« (Knöbl 2019: 33).

Die von solchen Stimmen angemahnte engere Definition des Begriffs Gewalt bezieht sich auf absichtsvolle Handlungen von Akteur:innen oder spezifische Relationen zwischen ihnen, aus denen physische (oder auch psychische) Schädigungen resultieren. In der internationalen Forschung wird häufig auf die Überlegungen von Heinrich Popitz verwiesen, der Gewalt als intentionale körperliche Verletzung beschreibt, die entweder ihre Intention im Vollziehen der Gewalttat selbst hat oder als Drohung zu einer Unterwerfung anderer Akteur:innen führen soll (Popitz 1992: 48).

Konzeptionelle Angebote von Seiten einer mit solchen engeren Definitionen arbeitenden Gewaltforschung, die Bedeutung von Gewalt für die räumliche Mobilisierung von Menschen zu klären, sind rar. Erste Anschlussmöglichkeiten bieten allerdings Überlegungen Jan Philipp Reemtsmas, wenngleich auch er nicht explizit auf Aspekte von Migration eingeht. Er spricht in einem differenzierten Modell von drei Formen physischer Gewalt: Die »autotelische Gewalt« verweist auf das Ziel, Körper zu zerstören (Reemtsma 2013: 106). Die »raptive Gewalt« strebt danach, einen Körper zu benutzen. Reemtsma lässt deutlich werden, dass dabei sexuelle Handlungen im Vordergrund stehen könnten (Reemtsma 2013: 113–116). Als weitere Form kommt die »lozierende Gewalt« hinzu, die sich auf die Veränderung des Ortes bezieht, an dem sich ein Körper befindet: »Lozierende Gewalt behandelt den Körper des anderen als Masse, der ein Ort zugewiesen wird. Sie verfügt ›Weg von dort!‹ oder ›Dorthin!‹. Man könnte auch von ›dislozierender‹ und ›captiver‹ Gewalt sprechen. Lozierende Gewalt richtet sich nicht auf den Körper als solchen, sondern auf den Körper als verschiebbare Masse. Er ist im Weg oder muss irgendwo hingebracht werden, an einen speziellen Ort, wo er gebraucht wird« (Reemtsma 2013: 106). Dislozierende Gewalt wolle einen Körper entfernen (ohne ein räumliches Ziel vorzugeben), captive Gewalt hingegen strebe danach, einen Körper einem definierten Ziel zuzuführen und dort festzuhalten (Reemtsma 2013: 108). Eine Zusammenfassung der Formen physischer Gewalt nach Jan Philipp Reemtsma bietet Tabelle 1.

Tabelle 1: Formen physischer Gewalt nach Jan Philipp Reemtsma

Gewaltform	Ziel
1) autotelisch	Körper zerstören
2) raptiv	Körper benutzen
3) lozierend	Ort des Körpers verändern, um ihn andernorts zu gebrauchen
4) dislozierend	Körper entfernen, ohne ein räumliches Ziel vorzugeben (und folglich seinen Gebrauch andernorts nicht anzustreben)
5) captiv	Körper einem definierten Ziel zuführen und dort festhalten

Diese Typologie ließe sich um eine weitere Position erweitern (siehe Tabelle 2): »Zwang« verweist im Sinne von »Coercion« auf einen intentionalen Eingriff in die Handlungsfreiheit von individuellen oder kollektiven Akteur:innen mit dem Ziel, deren Handlungsoptionen (erheblich) zu beschränken und deren Handeln in einer spezifischen Weise zu verändern. Um eine solche Handlungsänderung zu erreichen, werden Konsequenzen angedroht beziehungsweise umgesetzt (Anderson 2018; 2017). Zur Konkretisierung verweisen ließe sich sowohl auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Körper einer Person, als auch auf finanzielle Konsequenzen für die zu Zwingenden, auf wirtschaftliche Sanktionen oder auf ihre Subsistenz betreffende Maßnahmen. Menschen oder Kollektive könnten zudem Diskriminierungen oder Marginalisierungen beziehungsweise Exklusion als soziale Konsequenzen angedroht werden (Braune 2016: 516).

Mindestens drei Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für jene, die dem Zwang zur Handlungsänderung unterliegen: eine Anpassung, eine Verweigerung oder eine Abwanderung als Exit-Strategie, die das Ziel verfolgt, sich dem Einfluss des zwingenden Akteurs zu entziehen (Hirschman 1970; mit unmittelbarem Bezug auf Migration: Hirschman 1992). Das, was in den Geschichtswissenschaften häufig »Flucht« genannt wird (Oltmer 2016), ließe sich in diesem Sinne also als eine Handlung verstehen, die darauf ausgerichtet ist, den Einflussbereich des Akteurs zu verlassen, der eine Handlungsänderung der dann Fliehenden zu erzwingen sucht.

Tabelle 2: Weitere Form physischer Gewalt

<i>Gewaltform</i>	<i>Ziel</i>
6) mutativ	Handlungsänderung durch Androhung oder Anwendung von Gewalt herbeiführen, jemanden zwingen

5. Fallbezogene Anwendungsperspektiven

In welcher Hinsicht könnten sich nun aus einer historiographischen Perspektive solche Zuordnungen von Formen physischer Gewalt als hilfreich erweisen, räumliche Bewegungen von Menschen einzuordnen? Einige wenige einzelne Fälle seien genannt:

Lozierende, dislozierende, captive und mutative Gewalt lassen sich beispielsweise vielfältig mit Blick auf das Handeln autoritärer politischer Systeme veranschaulichen. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts prägten etwa nationalistische, faschistische und kommunistische Systeme, die ihre Macht zu erweitern und ihre Herrschaft zu sichern suchten durch die Homogenisierung ihrer Bevölkerungen: um politische Homogenität durch die Marginalisierung oder Austreibung politischer Gegner:innen zu erreichen (sowohl im Kontext nationalistischer, als auch faschistischer und kommunistischer Herrschaft); um soziale Homogenität durch gewaltsame Nivellierung von Lebensverhältnissen und Lebensentwürfen durchzusetzen (auch als Exklusion oder gewaltsame Inklusion von »Klassenfeinden« in kommunistischen Herrschaften); um »ethnische« oder »rassische« Homogenität zu erzwingen (wie insbesondere im nationalsozialistischen Machtbereich). Als Gefahr für Politik, soziale Ordnung, Wirtschaft und Kultur verstandene und als distinkt konstruierte politische, nationale, soziale, ethnische oder »rassische« Kollektive innerhalb der eigenen Grenzen wurden zum Teil durch die Androhung und Anwendung von Gewalt derart ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Handlungsmacht beraubt, dass ihnen entweder ein Ausweichen alternativlos zu sein schien oder die Voraussetzungen für ein (Dis)Lozieren gegeben waren.

Lozierende Gewalt, also solche, die den Ort des Körpers zu verändern sucht, um ihn andernorts zu nutzen, kann bezogen werden auf historische Vorgänge, die geschichtswissenschaftlich häufig als »Deportationen« oder »Verschleppungen« bezeichnet werden und die nicht selten darin münden sollten, körperliche Arbeit für die/den Gewaltakteur:in zu leisten: So war etwa das nationalsozialistische »Dritte Reich« nur deshalb in der Lage, den

Zweiten Weltkrieg beinahe sechs Jahre lang zu führen, weil es von Beginn an auf lozierende Gewalt setzte: Im Oktober 1944 wurden fast sechs Millionen Zivilist:innen aus anderen Staaten in Deutschland gezählt, die überwiegend unter Anwendung und Androhung von Gewalt rekrutiert worden waren. Nach Kriegsbeginn hatten die deutschen Besatzungsbehörden im Osten, Norden und Westen Europas zwar zunächst eine Anwerbung von Arbeitskräften favorisiert, die sie mit guten Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland zu locken suchten.

Da dieses Vorgehen aber eine zu geringe Zahl an Arbeitskräften erschloss, wurde es sehr bald durch regelrechte Beutezüge auf Arbeitskräfte abgelöst, die in der Folge durch bewaffnete Gewalt nach Deutschland transportiert und hier festgehalten wurden. Das galt vor allem nach dem deutschen Überfall auf die UdSSR am 22. Juni 1941 vor dem Hintergrund der massiven Mobilisierung der deutschen Truppenreserven und der erheblichen Ausweitung der Rüstungsproduktion. Seit Anfang 1942 wurde in den eroberten sowjetischen Gebieten die massenhafte Rekrutierung von Zivilarbeitskräften mit Hilfe offener Gewaltanwendung durch zivile und militärische Dienststellen vorangetrieben, die dem »Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz« und NSDAP-Gauleiter von Thüringen Fritz Sauckel zugeordnet waren.

Zwischen dem Frühjahr 1942 und der Rückeroberung des von deutschen Truppen besetzten Territoriums der UdSSR, die mit dem Vorstoß der Roten Armee bis an die polnische Grenze im August 1944 erreicht war, transportierte die deutsche »Arbeitseinsatz«-Verwaltung 2,5 Millionen zivile Arbeitskräfte in das Reichsgebiet, im Durchschnitt also wöchentlich mehr als 20.000 Menschen. Ohne die durch die Anwendung massiver physischer Gewalt rekrutierten Arbeitskräfte hätte die deutsche Landwirtschaft schon 1940 und die deutsche Rüstungsproduktion 1941 die Planvorgaben nicht mehr erfüllen können. In der Form eines im großen Maßstab auf ausländischer Arbeitskraft basierenden Systems blieb der nationalsozialistische »Ausländer-Einsatz« weltweit ohne Parallele (Pionierstudie: Herbert 1985).

Diese Feststellung gilt, obgleich die Rekrutierung von Zivilarbeitskräften durch lozierende Gewalt auch im Verlauf des pazifischen Krieges an Bedeutung gewann. Parallel zu einer Vielzahl von Maßnahmen zur Bindung japanischer Arbeitskräfte an ihre Unternehmen und zur Verpflichtung zur Beschäftigung (siehe mutative Gewalt: Zwang zur Beschäftigung) in der Rüstungsindustrie stieg die Zahl von zur Arbeit gezwungenen Menschen aus Korea, das Teil des japanischen Kolonialreichs war, rasch. Schätzungen gehen von 1,2 bis 1,5 Millionen durch Gewalt mobilisierte koreanische

Arbeitskräfte zwischen 1938 und 1945 aus. Wesentliche Beschäftigungsbereiche waren neben der Rüstungsindustrie der Bergbau und das Baugewerbe (Sik 1990; Naitou 2005: 98). Ein Element bildete die gewaltbedingte Prostitution von Frauen durch das japanische Militär seit den 1930er Jahren. Schätzungen sprechen von 200.000 Frauen, meistens aus Korea und China, aber auch von den Philippinen, von der Insel Formosa (Taiwan) sowie Indonesien und Burma (Myanmar), die mit Gewalt zur Arbeit in Militärbordellen genötigt wurden (Min 2003; Lie 1997: 255).

Dislozierende Gewalt, die Körper entfernt, ohne räumliche Ziele vorzugeben und die Körper auch nicht nutzen zu wollen, ließe sich beziehen auf Prozesse, die historiographisch häufig als »Vertreibungen« eingeordnet werden. Diverse Fälle entstammen beispielsweise der Kolonialgeschichte beziehungsweise der Siedlungsgeschichte europäischer Migrant:innen im kolonialen Kontext: Ankunft und Niederlassung von Europäer:innen führten allenthalben zu umfangreichen gewaltsamen räumlichen Mobilisierungen. Dislozierende und lozierende Gewalt konnten sich hierbei überschneiden: Im Falle beider Formen verfolgten sie das primäre Ziel, die Ursprungsbevölkerung aus Landstrichen zu entfernen, die als landwirtschaftlich wertvoll erschienen oder der Rohstoffgewinnung dienten. Lozierende Gewalt lag dann vor, wenn nachfolgend eine räumliche Konzentration angestrebt wurde, wie es etwa im Falle der Einrichtung und Nutzung von »Reservaten« geschah. Dort waren beispielsweise die »Native Americans« in Nordamerika wirtschaftlich sowie sozial marginalisiert und schienen besser kontrolliert und regiert werden zu können. Außerdem diente die räumliche Konzentration dazu, sie vor dem Hintergrund von Vorstellungen einer »Zivilisierungsmission« mit physischer und psychischer Gewalt auf eine als europäisch verstandene Lebensweise zuzurichten.

In den 1830er Jahren wurden beispielsweise 70.000 nordamerikanische Ureinwohner:innen im Zuge der Landnahme euroamerikanischer Siedler:innen aus dem Südosten der USA in solche westlich gelegenen Gebiete vertrieben, die als »Indian Territories« ausgewiesen worden waren. In den 1840er Jahren wuchs mit der West- und Südwestexpansion der Vereinigten Staaten das Ausmaß der Verfolgung und (Dis)Lozierung der »Native Americans« – nun in den Great Plains im Zentrum des nordamerikanischen Kontinents und in den Gebieten westlich davon. Vor allem in Texas und in Kalifornien nahm die Politik der indigenen Bevölkerung gegenüber zwischen den 1840er und den 1870er Jahren genozidale Züge an. Noch wesentlich umfangreicher fiel die (dis)lozierende Gewalt im Zuge der gegen die Native Americans geführten Kriege aus, die für rund zwei Jahrzehnte auf

das Ende des US-amerikanischen Bürgerkriegs 1865 folgten (Vandervort 2007: Kap. 5 und 8). Schließlich gab es um 1890 kaum mehr Indigene, die nicht in »Reservaten« lebten. Um 1900 war der Umfang der Urbevölkerung auf 237.000 abgesunken, die weniger als 3 Prozent der Gesamtbevölkerung der USA stellten (Bungert 2020: Kap. 7).

Autotelische und (dis)lozierende Gewalt bildeten zwar häufig ein Ergebnis des Einsatzes regulärer Truppen, politischer Entscheidungen und bürokratischer Abläufe. Mindestens ebenso sehr aber handelte es sich um spontane Konflikte und Aktivitäten vor Ort, die auf Handlungen Einzelner oder lokaler Interessen zurückgeführt werden konnten. Sie wurden in zutiefst von rassistischen Vorstellungen und der Überzeugung vom Wert festgeschriebener Besitzrechte gekennzeichneten Gesellschaften faktisch nicht problematisiert. Ein Einschreiten staatlicher Institutionen zugunsten der indigenen Bevölkerung gab es selten, meist wurde private körperliche Gewalt vor Ort gegen Indigene toleriert und durch die Rechtsordnung abgesichert, die das Festschreiben von Eigentumsrechten forderte und Indigene rechtlich und räumlich marginalisierte. Solcherlei Gewalt zielte in der Regel nicht auf eine Neuansiedlung andernorts, sondern war vielmehr als dislozierende Gewalt in Reinform ausgeprägt.

Diese dislozierende Gewalt mündete nicht selten in eine Kette räumlicher Bewegungen, weil Indigene mehrfach ihren Ort verlassen mussten, sie also aufeinanderfolgend mobilisiert wurden – anders als im geschilderten Fall der Anwendung lozierender Gewalt zur Mobilisierung mit dem Ziel einer Immobilisierung in »Indian Territories«. Eine gewissermaßen doppelte Immobilisierung lag dann vor, wenn die indigenen Bevölkerungen vor der räumlichen Mobilisierung nomadisch gelebt hatten und ihrer Jagdbeute folgten oder Wanderlandwirtschaft betrieben. Diese Sesshaftmachung durch Gewalt zählte auch als erfolgreiche Umsetzung einer »Zivilisierungsmission«; denn nomadische Lebensweisen galten per se als rückständig, nur sesshafte Gesellschaften als zivilisiert.

Umfangreiche, zum Teil kontinentübergreifende lozierende Gewalt kennzeichneten auch die Regime der Sklaverei. Versklavung war gekennzeichnet durch eine Immobilisierung von Menschen an einem spezifischen Zielort, für die die vorangegangene räumliche Mobilisierung eine Voraussetzung bildete. Sowohl die Immobilisierung als auch die Mobilisierung basierten auf einer Androhung und Anwendung extremer körperlicher Gewalt. Der bekannteste und am besten erforschte Fall verweist auf die Rekrutierung, den Handel und den Transport von afrikanischen Versklavten über den Atlantik vom 16. bis in das 19. Jahrhundert. Recht zuverlässige,

auf einer breiten Quellenbasis erschlossene Berechnungen gehen heute von einer Zahl von ca. elf Millionen Menschen aus Afrika aus, die zwischen 1519 und 1867 als Versklavte in die Amerikas transportiert worden sind. Die Hochphase bildete das 18. und das 19. Jahrhundert: Zwischen 1701 und 1800 wurden 4,2 Millionen Versklavte von Afrika in die »Neue Welt« gebracht, bis 1867 folgten dann weitere 3,4 Millionen. Herkunftsräume waren Westafrika und das westliche Zentralafrika vom Senegal bis Angola (siehe die überblickenden Beiträge in: Eltis und Engerman 2011). Der europäische Handel mit Versklavten im Westen Afrikas bildete nur eines unter vielen zeitgleich existierenden Regimen von Sklaverei und Menschenhandel, die weite Teile Afrikas als Ausgangsraum umfassten und nicht nur über Ziele in Afrika und den Amerikas verfügten, sondern auch im Bereich des Indischen Ozeans und in Arabien. Möglicherweise hatte dieser nord-, nordost- und ostwärts gerichtete Handel mit Menschen einen Umfang, der dem des transatlantischen Systems der Sklaverei entsprach (Lovejoy 2012: 154–155).

Mit 3,9 Millionen gelangten mehr als zwei Fünftel aller Versklavten, die zwischen 1519 und 1867 in den Amerikas ankamen, nach Brasilien. Unter den karibischen Inseln stachen Jamaika mit mehr als einer Million sowie das französische Saint-Domingue (Haiti) mit beinahe 800.000 hervor. Vor allem das Beispiel Saint-Domingue verweist auf die ökonomische Bedeutung der Arbeit von Versklavten: 1789, im Jahr der Französischen Revolution, produzierten ca. 8.000 Plantagen mit rund 500.000 Versklavten Zucker, der so wertvoll war, dass er zwei Drittel des gesamten französischen Außenhandels ausmachte (Gleich 2011). Das britische Nordamerika bzw. die Vereinigten Staaten von Amerika waren in diesem Kontext mit 361.000 importierten Versklavten nachrangig. Tatsächlich brachten Kaufleute beinahe dreißig Mal mehr Menschen aus Afrika nach Süd- und Mittelamerika als nach Nordamerika (siehe insgesamt: Meissner et al. 2008).

Versklavung war im afrikanischen Binnenland das Ergebnis 1. der Gefangennahme im Kontext von Kriegen, 2. des gezielten Menschenraubs, 3. von Strafen, 4. der Schuldknechtschaft oder 5. eines Kaufs. Michael Zeuske pointiert: »Sklaverei bedeutet Gewalt von Menschen über den Körper anderer Menschen, es bedeutet in den allermeisten Fällen körperlichen Zwang zu schwersten und schmutzigsten Arbeiten oder zu Dienstleistungen sowie Mobilitätseinschränkungen« (Zeuske 2018: 7). Ein Aufeinanderfolgen von Mobilisierung und Immobilisierung durch lozierende Gewalt kennzeichnete die Existenz der Versklavten auch in den Zielgesellschaften: Vor allem im Brasilien und in den USA des 19. Jahrhunderts bildete die gewaltbedingte Migration versklavter Menschen ein wesentliches Element der Aufrechter-

haltung des Regimes: So sollen zwischen 1790 und 1860 rund eine Million Versklavte allein über die Grenzen von US-Bundesstaaten hinaus verkauft und transportiert worden sein (Gudmestad 2003: 3). In Brasilien wurden zwischen 1872 und 1881 rund 100.000 Versklavte aus dem Norden des Landes in die drei südlichen Provinzen Rio de Janeiro, Minas Gerais und São Paulo verkauft, in denen die hochprofitable Kaffeeproduktion erheblich an Bedeutung gewonnen hatte (dos Santos 1985: 102–116). Dabei handelte sich nur um die amtlich registrierten Bewegungen, eine sehr hohe Dunkelziffer ist anzunehmen (Marquese/Salles 2017: 158–159).

Es ließen sich ohne Zweifel viele weitere Fälle aus dem Kontext der globalen Gewalt- und Migrationsgeschichte identifizieren (Oltmer 2017). Sie könnten auf die genannten unterschiedlichen Gewaltformen mit dem Ziel bezogen werden, zu überprüfen, ob sich die verschiedensten Fälle der Mobilisierung (und, wie sich zeigen ließ, häufig damit eng verbunden auch Immobilisierung) von Menschen auf die genannten Formen von Gewalt anwenden lassen und inwieweit sich Variationen und Überschneidungen ergeben.

Die Auseinandersetzung mit den Gewaltformen ließe sich auch nutzen, um gebräuchliche Begriffe aus dem Kontext der Geschichte gewaltbedingter Migration mit Bezug auf die Ergebnisse und Perspektiven der Gewaltforschung klarer zu definieren. So könnte beispielsweise »Vertreibung« als eine Subform von dislozierender Gewalt verstanden werden. Hier lassen sich eindeutig benennbare Täter ausmachen, also absichtsvoll handelnde Akteur:innen, die die Entfernung von Körpern betreiben, ohne ein räumliches Ziel vorzusehen oder einen Ort auszuweisen, der als räumliches Ziel zu dienen vermag. »Deportationen«, »Verschleppungen« und »Umsiedlungen« hingegen wären als Subformen captiver Gewalt einzuordnen: Körper werden vor dem Hintergrund spezifischer Ziele von eindeutig benennbaren Tätern entfernt mit dem Ziel, sie an einen definierten Ort zu führen und dort festzuhalten. Der Begriff der »Deportation« könnte hierbei auf die beiden anderen von Jan Philipp Reemtsma verwendeten Gewaltformen bezogen werden: Der Körper als Hindernis wird räumlich verlagert und nach der Deportation im Kontext autotelischer Gewalt zerstört (etwa im Kontext der nationalsozialistischen Deportation von als Jüdinnen und Juden kategorisierten Menschen während des Zweiten Weltkriegs, die unmittelbar nach ihrer Ankunft in »Vernichtungslagern« getötet wurden). Oder: Der Körper als Hindernis wird räumlich verlagert und nach der Deportation andernorts benutzt – vornehmlich als Arbeitskraft (siehe die oben genannten Fälle). Oder: Der Körper als Hindernis wird räumlich verla-

gert, nach der Deportation andernorts als Arbeitskraft genutzt, schließlich zerstört, weil er seine Funktion als Arbeitskraft verloren hat (wie zum Beispiel im Fall jener Jüdinnen und Juden, die nach ihrer Deportation in die von Deutschland besetzten Gebiete im Osten Europas zunächst zur Arbeit gezwungen und schließlich ermordet wurden, weil sie aufgrund der bewusst herbeigeführten miserablen Arbeits- und Lebensbedingungen nicht mehr arbeitsfähig zu sein schienen). Tabelle 3 bietet einen Versuch, gebräuchliche Begriffe aus dem Kontext der geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit gewaltbedingten Migrationen mit Konzepten der Gewaltforschung in Beziehung zu setzen.

Tabelle 3: Typologie gewaltbedingter Migration

<i>Form</i>	<i>Merkmale</i>
Deportation	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch Gewalt zum Zwecke der Nutzung der räumlich verlagerten Körper als Arbeitskraft (lozierende Gewalt) und/oder zum Zwecke der Zerstörung durch autotelische Gewalt
Evakuierung	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch captive Gewalt in einer als unmittelbarer Notlage perzipierten Situation, auf Rückführung nach der Beendigung der nicht für dauerhaft erachteten Konstellation ausgerichtet
Flucht	Räumliches Ausweichen vor der Androhung oder Anwendung autotelischer, raptiver, lozierender, captiver oder mutativer Gewalt, die auf eine intentionale Verletzung eines Körpers ausgerichtet ist oder eine Handlungsänderung herbeiführen möchte
Verschleppung (Versklavung, Menschenhandel)	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch lozierende Gewalt zum Zwecke des Handels mit Körpern/dem Veräußern von Körpern und zum Gebrauch des Körpers andernorts

Umsiedlung	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch captive Gewalt, die danach strebt, Körper zu verschieben, ihnen einen Ort zuweist und sie dort festhält. Nicht selten handelt es sich um für unerwünscht erachtete Kollektive (»Minderheiten«), deren Siedlungsschwerpunkte verlagert werden sollen
Vertreibung	Intentionale räumliche Mobilisierung durch dislozierende Gewalt, die danach strebt, Körper zu verschieben, ohne Maßnahmen einer Wiederansiedlung vorzusehen

6. Organisierte Gewalt und Staat

Viele Formen von durch Gewalt induzierten Bewegungen von Menschen lassen sich nur schwerlich vorstellen ohne politische Intention und (staatliche) Organisation, zum Teil auch nicht ohne Planung. Hier erscheint als sinnvoll, Ansätze zu nutzen, die auf die Unterscheidung von Mikro- und Makrogewalt verweisen. Ekkart Zimmermann (2012) lässt ein Konzept von Makrogewalt im Titel eines Aufsatzes aufscheinen, wenngleich er den Begriff selbst nicht definiert: »Makrogewalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid«.

Makrogewalt erscheint hier als Gewaltereignis größeren Ausmaßes, das ohne Intention und Organisation nicht auszukommen vermag. Zimmermann setzt Makrogewalt mit politischer Gewalt gleich: »Politische Gewalt kann definiert werden als Akte der Zerstörung und Verletzung, deren Ziel, Wahl der Objekte und Opfer, Umstände, Ausführung und/oder (beabsichtigte) Wirkungen in der Beeinflussung des Verhaltens anderer Personen oder Institutionen bestehen« (Zimmermann 2012: 862). Peter Imbusch nutzt den Begriff der Makrogewalt ebenfalls, verzichtet aber auf die in verschiedenen Studien kritisierte Bezugnahme auf das Politische und den Begriff der politischen Gewalt. Makrogewalt ist Imbusch zufolge entweder Gewalt eines organisierten Kollektivs oder Gewalt eines Kollektivs, die durch Organisationen toleriert, legitimiert oder gar angetrieben wird; sie werde »durch den Staats- und Herrschaftsapparat nicht bekämpft, sondern durch ihn gerade angeordnet, ausgelöst, über besondere Mechanismen häufig angestachelt und gefördert, zumindest aber gedeckt und durch einen normativ veränderten kollektiven Referenzrahmen wenigstens entschuldigt oder sogar systematisch verschleiert«. Zur Illustration nennt er

»Verbrechen wie Völker- oder Massenmorde, Verbrechen und Untaten in Zusammenhang mit Kriegen, Kriege selbst, nukleare Vernichtung, totalitäre und autoritäre Herrschaftssysteme und Staatsterrorismus, Verfolgung von Minderheiten etwa bei Kultur- und Religionskonflikten, aber auch Massaker, Pogrome sowie bestimmte revolutionäre und konterrevolutionäre Bewegungen etc.« (Imbusch 2005: 29–30).

Bezüge auf Bewegungen von Menschen benennt Imbusch nicht, die Geschichte und Gegenwart der Migration offenbart aber viele Fälle, in denen von ihm erwähnte Ereignisse wie Kriege, Verfolgung von »Minderheiten«, Revolutionen oder Maßnahmen autoritärer politischer Systeme regelmäßig Menschen mobilisier(t)en und zur Bewegung im Raum nötig(t)en. Dass »Flucht«, »Vertreibung« oder »Deportation« als Ergebnis von Makrogewalt verstanden werden können, lässt auch Imbuschs Hinweis auf die »überindividuellen Verletzungs- und Schädigungsmotive gegenüber designierten Gruppen« vermuten, »die aufgrund bestimmter askriptiver Merkmale oder der identifizierbaren Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu Opfern werden« (Imbusch 2005: 43). Auch diese Perspektive verdeutlicht, dass eine Auseinandersetzung mit den Ansätzen und Perspektiven der Gewaltforschung einen Beitrag leisten könnte, Begriffe und Konzepte der Migrations- und Fluchtforschung zu reflektieren und zu überarbeiten.

7. Fazit

Die bislang kaum aufeinander bezogenen Debatten von Gewaltforschung einerseits sowie von Migrations- und Fluchtforschung andererseits gilt es weiter abzugleichen. Weiterführend wäre es beispielsweise, die zahllosen Gewaltakteure zu ordnen, deren Handeln und deren Praktiken räumliche Bewegungen initiieren (Mobilisierung) und begleiten (Gewalt im Prozess der Migration und nach einer Ankunft), die aber auch einen Beitrag dazu leisten, mit Hilfe von Gewalt oder durch Gewalteinwirkung Bewegungen zu behindern, zu verhindern oder zu verlangsamen (Immobilisierung).

Infrastrukturen (siehe im Sinne eines weit gefassten Begriffs Harms 2018), die auch in der Migrationsforschung ihren Stellenwert haben (Lin et al. 2017), sind in höchstem Maße relevant für das Ausmaß der Gewalt: Das gilt etwa für die Handlungsmöglichkeiten der Gewaltakteure – beispielsweise von lokal operierenden Banden bis hin zu militärischen Apparaten – und der Menschen und Kollektive, die von der Gewalt betroffen sind. Zu den Infrastrukturen, die Bewegungen ermöglichen, begünstigen

oder verhindern, gehören unter anderem Verkehrsverhältnisse, Netzwerke, rechtliche Gegebenheiten, Grenzregime sowie Transit- oder Aufnahmeeinrichtungen. Unterschiedliche Formen und Ausmaße von Gewalt führen zu unterschiedlichen migratorischen Handlungen. Sie zeitigen Ergebnisse, die manchmal nur lokal wirksam und zeitlich begrenzt sind, manchmal aber auch eine kontinentale Reichweite haben.

Gewalterfahrungen prägen Menschen in sozialer, psychischer und rechtlicher Hinsicht sowie gesamte Gesellschaften über Generationen hinweg. Dass eine ausschließlich von Konstellationen der Gegenwart und des »Globalen Nordens« ausgehende Definition von Gewalt und Mobilität nicht ausreicht, liegt auf der Hand: In unterschiedlichen historischen und gegenwärtigen Gesellschaften und je spezifischen konkreten Konstellationen wird sehr Verschiedenes als Gewalt oder als Flucht, Deportation oder Mobilität verstanden. Wer Gewalt ausüben darf und welches Ausmaß in welcher Situation akzeptiert wird, ist nicht universell festgelegt. Vielmehr wird fortwährend neu ausgehandelt, was als Gewalt gilt und was Migration ist und wie auf gewaltbedingte Migration gesellschaftlich reagiert werden sollte.

Literaturverzeichnis

- Anderson, Scott (2008), Coercion as Enforcement, *Social Science Research Network*, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1294669> (22.3.2026).
- Anderson, Scott (2017), Coercion, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <https://plato.stanford.edu/archives/win2017/entries/coercion/> (22.3.2026).
- Beer, Mathias (1997), Flüchtlinge, Ausgewiesene, Neubürger, Heimatvertriebene. Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsintegration in Deutschland nach 1945, begriffsgeschichtlich betrachtet, in: Beer, Mathias/Kintzinger, Martin/Krauss, Marita (Hrsg.), *Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel*, Stuttgart, 145–167.
- Betts, Alexander (2013), *Survival Migration*, Ithaca.
- Blumenthal, Nicolas/Häberlein, Jana/Lüthi, Barbara (2025), Einleitung, in: Blumenthal, Nicolas/Häberlein, Jana/Lüthi, Barbara (Hrsg.), *Geschichte(n) der Deportation. Diskurse, Praktiken und Infrastrukturen im 20. und 21. Jahrhundert in der Schweiz*, Bern, 3–36.
- Braune, Andreas (2016), *Das Andere der Freiheit. Zwang und Heteronomie in der politischen Theorie der Moderne*, Baden-Baden.
- Heike Bungert (2020), *Die Indianer*, München.
- Castles, Stephen/Loughna, Sean/Crawley, Heaven (2003), *States of Conflict: The Causes of Forced Migration to the EU*, London.

- Collinson, Sarah (1999), *Globalisation and the Dynamics of International Migration. Implications for the Refugee Regime*, Genf.
- Crawley, Heaven/Skleparis, Dimitris (2018), Refugees, Migrants, Neither, Both: Categorical Fetishism and the Politics of Bounding in Europe's »Migration Crisis«, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44 (1), 48–64.
- dos Santos, Ana M. (1985), *Die Sklaverei in Brasilien und ihre sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Dargestellt am Beispiel Pernambuco (1840–1889)*, München.
- Dummett, Michael (2001), *On Immigration and Refugees*, London.
- Düvell, Franck (2011), Soziologische Aspekte: Zur Lage der Flüchtlinge, in: Ottersbach, Markus/Pröhl, Claus-Ulrich (Hrsg.), *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*, Wiesbaden, 29–49.
- Eltis, David/Engerman, Stanley L. (Hrsg.) (2011), *The Cambridge World History of Slavery, Bd. 3: AD 1420–AD 1804*, Cambridge.
- Galtung, Johan (1969), Violence, Peace, and Peace Research, *Journal of Peace Research*, 6 (3), 167–191.
- Gibney, Matthew/Apodaca, Terry/McCann, James (1994), *Refugee Flows, the Internally Displaced and Political Violence*, Oxford.
- Gleich, Oliver (2011), *Saint-Domingue und die Französische Revolution. Das Ende der weißen Herrschaft in einer karibischen Plantagenwirtschaft*, Köln.
- Goodwin-Gill, Guy (1986), Non-Refoulement and the New Asylum Seekers, *Virginia Journal of International Law*, 26, 897–918.
- Gudmestad, Robert H. (2003), *A Troublesome Commerce. The Transformation of the Interstate Slave Trade*, Baton Rouge.
- Harms, Arne (2018), *Infrastrukturen*, Berlin.
- Herbert, Ulrich (1985), *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin.
- Hirschman, Albert O. (1970), *Exit, Voice, and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge, MA.
- Hirschman, Albert O. (1992), Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte, *Leviathan*, 20 (3), 330–358.
- Kälin, Walter (2017), Klimaflüchtlinge oder Katastrophenvertriebene?, *Vereinte Nationen*, 65 (5), 207–212.
- Kleist, J. Olaf (2015), Über Flucht forschen, *Peripherie*, 35 (2), 150–169.
- Knöbl, Wolfgang (2019), Collins im Kontext. Zur Vorgeschichte der jüngeren Gewaltsoziologie, *Mittelweg* 36, 28 (1–2), 15–39.
- Lessenich, Stephan (2016), *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*, Berlin.
- Lie, John (1997), The State as Pimp. Prostitution and the Patriarchal State in Japan in the 1940s, *The Sociological Quarterly*, 38 (2), 251–263.
- Lin, Weiqiang/Lindquist, Johan/Xiang, Biao/Yeoh, Brenda S. A. (2017), Migration Infrastructures and the Production of Migrant Mobilities, *Mobilities*, 12 (2): 167–174

- Lovejoy, Paul E. (2012), *Transformations in Slavery. A History of Slavery in Africa*, 3. Aufl., Cambridge.
- Marquese, Rafael/Salles, Ricardo (2017), Slavery in Nineteenth-Century Brazil. History and Historiography, in: Tomich, Dale W. (Hrsg.), *Slavery and Historical Capitalism during the Nineteenth Century*, Lanham, 123–169.
- Martin, Susan/Weerasinghe, Sanjula/Taylor, Abbie (2014), What is Crisis Migration?, *Forced Migration Review*, 45, 5–9.
- McDonald, Brooke/Webber, Michael/Yuefang, Duan (2008), Involuntary Resettlement as an Opportunity for Development, *Journal of Refugee Studies*, 21 (1), 83–102.
- Meissner, Jochen/Mücke, Ulrich/Weber, Klaus (2008), *Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei*, München.
- Min, Pyong Gap (2003), Korean »Comfort Women«. The Intersection of Colonial Power, Gender, and Class, *Gender and Society*, 17 (6), 938–957.
- Naitou, Hisako (2005), Korean Forced Labor in Japan's Wartime Empire, in: Kratoska, Paul H. (Hrsg.), *Asian Labor in the Wartime Japanese Empire*, Armonk, 90–98.
- Oltmer, Jochen (2016), Kleine Globalgeschichte der Flucht im 20. Jahrhundert, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament«*, 66 (26/27), 18–25.
- Oltmer, Jochen (2017), Das lange 20. Jahrhundert der Gewaltmigration, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 28 (2), 24–48.
- Oltmer, Jochen (2023), »Flüchtling«. Ein Begriff und seine Bedeutungen, in: Oltmer, Jochen/Berlinghoff, Marcel/Düvell, Franck/Krause, Ulrike/Pott, Andreas (Hrsg.), *Report Globale Flucht 2023*, Frankfurt a.M., 129–139.
- Peter Imbusch (2005), *Moderne und Gewalt*, Wiesbaden.
- Petersen, William (1972), Eine allgemeine Typologie der Wanderung (1958), in: Széll, György (Hrsg.), *Regionale Mobilität*, München, 95–114.
- Popitz, Heinrich (1992), *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., Tübingen.
- Reemtsma, Jan Philipp (2013), *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg.
- Richmond, Anthony H. (1988), Sociological Theories of International Migration. The Case of Refugees, *Current Sociology*, 36 (2), 7–25.
- Riekenberg, Michael (2013), Staatsterror in Lateinamerika, in: Enzmann, Birgit (Hrsg.), *Handbuch Politische Gewalt*, Wiesbaden, 349–362.
- Riel, Raphael van (2005), *Gedanken zum Gewaltbegriff*, Hamburg.
- Röger, Maren (2023), Vertreibung, in: Bartels, Inken et al. (Hrsg.), *Inventar der Migrationsbegriffe*, <http://www.migrationsbegriffe.de/vertreibung> (17.3.2026).
- Ruchniewicz, Krzysztof (2021), Zwangsmigration, in: *Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa*, ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32750 (17.3.2026).
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration*, Göttingen.
- Schmeidl, Susanne (2001), Conflict and Forced Migration, in: Zolberg, Aristide R./Benda, Peter (Hrsg.), *Global Migrants, Global Refugees*, New York, 62–94.

- Schroer, Markus (2000), Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse, *Leviathan*, 28 (4), 434–451.
- Shacknove, Andrew E. (1985), Who is a Refugee?, *Ethics*, 95 (2), 274–284.
- Sik, Pak Kyong (1990), Die Zwangsanwerbung von Koreanern für Japan während des Pazifischen Krieges, in: Nishikawa, Masao/Miyachi, Masato (Hrsg.), *Japan zwischen den Kriegen*, Hamburg, 287–322.
- Treibel, Annette (2011), *Migration in modernen Gesellschaften*, 5. Aufl., Weinheim.
- Turton, David (2003), *Conceptualising Forced Migration*, Oxford.
- Vandervort, Bruce (2007), *Indian Wars of Canada, Mexico and the United States, 1812–1900*, Hoboken.
- Van Hear, Nicholas/Brubaker, Rebecca/Bessa, Thais (2009), *Managing Mobility for Human Development. The Growing Salience of Mixed Migration*, New York.
- Zetter, Roger (2014), *Schutz für Vertriebene*, Bern.
- Zeuske, Michael (2018), *Sklaverei. Eine Menschheitsgeschichte von der Steinzeit bis heute*, Stuttgart.
- Zimmermann, Ekkart (2012), Makrogewalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid, in: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*, 2. Aufl., Wiesbaden, Bd. 2, 861–885.
- Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1989), *Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World*, New York.

